



Anlage 1 zum

VERHALTENSKODEX

Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII):

VERFAHRENSORDNUNG

Präambel

Die Parteien haben in Ziffer 3 des Verhaltenskodex vereinbart, eine gemeinsam finanzierte "Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)" (im Folgenden die „Clearingstelle“) einzurichten. Prüfausschüsse dieser Clearingstelle sprechen unter hochqualifiziertem unabhängigem Vorsitz auf Antrag mit einstimmigem Votum begründete Empfehlungen im Sinn des Verhaltenskodex aus, welche strukturell urheberrechtsverletzenden Websites (SUW) von beteiligten Internetzugangsanbietern gesperrt werden sollen. Um eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern des Verhaltenskodex zu gewährleisten, haben die Parteien des Verhaltenskodex die Aufgaben, die Binnenorganisation und das Verfahren für solche Empfehlungen in dieser Verfahrensordnung festgelegt. Die jeweils aktuelle Verfahrensordnung ist als **Anlage 1** dem Verhaltenskodex beigelegt.

§ 1 Verhältnis zum Verhaltenskodex, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Regelungen des Verhaltenskodex gelten ergänzend zu dieser Verfahrensordnung; in Zweifelsfällen gehen die Regelungen des Verhaltenskodex vor.
- (2) Soweit Begriffe im Verhaltenskodex definiert wurden, gelten diese Definitionen auch für diese Verfahrensordnung, wenn im Folgenden nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 2 Clearingstelle; Steuerungskreis

- (1) Die Clearingstelle nimmt die Aufgaben gemäß Ziffer 3 des Verhaltenskodex wahr. Sie besteht aus einer Geschäftsstelle und einem Prüfausschuss.
- (2) Dem Steuerungskreis obliegen die Geschäftsführung der Clearingstelle und weitere zentrale Lenkungsaufgaben gemäß Ziffer 4 Verhaltenskodex. Dies sind
 - a. Besetzung der drei Pools, aus denen heraus die Prüfausschüsse der Clearingstelle besetzt werden, sowie jährliche Überprüfung der Poolbesetzung.
 - b. Besetzung der Geschäftsstelle sowie Abschluss aller erforderlichen Verträge zum Betrieb der Geschäftsstelle. Der Steuerungskreis überwacht die Finanzierung der Clearingstelle und die verwalteten Mittel bei der Geschäftsstelle. Insbesondere kann er die Verträge zur Einrichtung der Geschäftsstelle kündigen und neu vergeben.
 - c. Der Steuerungskreis führt die Geschäfte der Geschäftsstelle. Insbesondere Geschäfte des täglichen Geschäfts kann der Steuerungskreis widerruflich an die Geschäftsstelle übertragen. Der Steuerungskreis bleibt gegenüber der Geschäftsstelle stets weisungsbefugt.
 - d. Der Steuerungskreis beschließt im Rahmen der Regelung in Ziffer 12 a Verhaltenskodex über die Kostenumlage für die Geschäftsstelle und erlässt eine Gebührenordnung für das Prüfverfahren.



- e. Der Steuerungskreis führt die Evaluierung gemäß Ziffer 15 des Verhaltenskodex durch.
- f. Der Steuerungskreis ist ferner zuständig für Aufforderungen und Kündigungen gemäß Ziffer 17 a und c Verhaltenskodex.

§ 3 Geschäftsstelle

- (1) Die Clearingstelle unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Steuerungskreis eingerichtet und untersteht dessen Überwachung und Weisung.
- (2) Der Steuerungskreis wird zunächst mit dem Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW) einen Vertrag für die Ausführung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle schließen. Die Geschäftsstelle wird ohne eigene Rechtsform als Geschäftsbereich des SRIW eingerichtet.

§ 4 Tätigkeiten der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle sorgt, soweit vom Steuerungskreis damit betraut, für einen reibungslosen Ablauf der Aufgaben der Clearingstelle. Sie unterstützt zugleich den Steuerungskreis bei der Ausführung seiner Aufgaben.
- (2) Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation erfolgen gemäß Ziffer 14 Verhaltenskodex vertraulich über die Clearingstelle.
- (3) Die Parteien des Verhaltenskodex benennen der Clearingstelle gemäß Ziffer 14 Verhaltenskodex einen Email-Kontakt, über den die Kommunikation der Clearingstelle erfolgt, und aktualisieren diesen bei Bedarf. Verbände, deren Mitglieder Anträge stellen, benennen überdies den entsprechenden Email-Kontakt der jeweiligen Antragstellerin und halten ihn aktuell.
- (4) Die Aufgaben der Geschäftsstelle lauten:
 - a. Sie verwaltet den Verhaltenskodex, Beitritte und Kündigungen der Teilnehmer des Verhaltenskodex gemäß Verhaltenskodex und pflegt ein entsprechendes Email-Register.
 - b. Sie bereitet die Sitzungen und die Arbeit des Steuerungskreises vor und nach, setzt dessen Beschlüsse um und bereitet die Finanzen auf.
 - c. Sie besetzt auf Weisung des Steuerungskreises die drei Pools, aus denen heraus die Prüfausschüsse besetzt werden, sie besetzt und beauftragt den konkreten Prüfausschuss und koordiniert die Prüfungstermine.
 - d. Sie nimmt Prüfanträge entgegen, prüft deren formelle Zulässigkeit, bestätigt den Empfang gegenüber der Antragstellerin und informiert die Internetzugangsanbieter entsprechend dieser Verfahrensordnung.
 - e. Sie bereitet die Arbeit der Prüfausschüsse vor und nach und informiert die Beteiligten entsprechend dieser Verfahrensordnung über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beschwerden. Ferner gibt sie mögliche Hinweise des Prüfausschusses an die Antragstellerin weiter.



- f. Sie stellt die Prüfanträge gemäß § 7 sowie die Empfehlungen der Clearingstelle (auch solche im Gefolge einer Beschwerde) der Bundesnetzagentur zu, damit diese die Einhaltung der Netzneutralitätsvorgaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2120 überprüfen kann.
 - g. Sie teilt den Internetzugangsanbietern und den Antragstellern die formlose Stellungnahme der Bundesnetzagentur mit.
 - h. Sie informiert den Steuerungskreis, die Internetzugangsanbieter und die Antragsteller über eine Empfehlung und pflegt ein Register aller Empfehlungen, das für alle Parteien einsehbar ist.
 - i. Sie nimmt Beschwerden gegen Empfehlungen entgegen, bereitet die Arbeit des Prüfausschusses vor und nach und informiert die Beteiligten sowie etwaige Dritte entsprechend dieser Verfahrensordnung über das Ergebnis der Prüfung.
 - j. Sie informiert die Internetzugangsanbieter, wenn ein Rechteinhaber die Clearingstelle über die Notwendigkeit einer Entsperrung informiert.
 - k. Sie informiert die Internetzugangsanbieter, die Antragsteller und, wenn der Rechteinhaber nicht Partei des Verhaltenskodex ist, den Rechteinhaber, bei dem die Antragstellerin Mitglied ist, wenn ein Internetzugangsanbieter Adressat einer der Empfehlung der Clearingstelle widersprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidung ist.
 - l. Sie stellt einen eigenen Internetauftritt bereit, der auch als Landing Page für gesperrte SUWs dienen kann. Auf diesem Internetauftritt veröffentlicht sie nach Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß § 12 (2) eine Liste mit Angaben zur SUW, für die eine DNS-Sperre gemäß Verhaltenskodex umzusetzen wäre, einschließlich der Empfehlung des Prüfausschusses. Die Domains der gesperrten SUW, Weitere Domains und Mirror-Domains, die Antragssteller und deren verletzten Rechte sowie die Namen der Prüfer werden nicht genannt. Pressearbeit soll lediglich reaktiv und in Absprache mit dem Steuerungskreis erfolgen.
 - m. Sie erstellt jährlich in Abstimmung mit dem Steuerungskreis einen Bericht zur Umsetzung der Verfahrensordnung und legt diesen dem Steuerungskreis für seine Evaluation vor.
- (5) Die Geschäftsstelle kann durch den Steuerungskreis mit weiteren Aufgaben betraut werden.

§ 5 Prüfausschuss

- (1) Der Prüfausschuss besteht aus drei Prüfern. Die Besetzung erfolgt aus drei Pools von Prüfern, für die die Parteien Vorschläge machen. Die Rechteinhaber schlagen geeignete Prüfer, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, für einen Pool „Prüfer der Rechteinhaber“ vor und die Internetzugangsanbieter nach gleicher Maßgabe für einen Pool „Prüfer der Internetzugangsanbieter“. Beide schlagen auch geeignete



Personen für einen Pool „unabhängige Prüfer“ vor. Aus diesen Vorschlägen besetzt der Steuerungskreis die drei Pools. Der Pool „unabhängige Prüfer“ wird vom Steuerungskreis mit Personen besetzt, die unbefangen sind. Diese Personen haben die Befähigung zum Richteramt und haben Erfahrung und die unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit in Justiz, Verwaltung oder Wissenschaft nachgewiesen. Der Steuerungskreis besetzt alle Pools mit mindestens zwei Mitgliedern, so dass die Arbeit des Prüfausschusses auch im Fall der Verhinderung eines Poolmitglieds gewährleistet bleibt. Die Besetzung der Pools erfolgt für ein Kalenderjahr (nach Inkrafttreten des Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung für das Rumpffjahr und das folgende Kalenderjahr) und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn, es erfolgt eine Abberufung durch den Steuerungskreis.

- (2) Die Geschäftsstelle besetzt den Prüfausschuss mit jeweils einem Prüfer aus jedem Pool. Sie erstellt in Abstimmung mit dem Steuerungskreis am Beginn des Kalenderhalbjahres einen Sitzungsplan, der nach Bedarf angepasst und von der Geschäftsstelle verwaltet wird. Die Geschäftsstelle beraumt zu den vorliegenden Anträgen auf der Grundlage des Sitzungsplans eine Beratung des Prüfausschusses auf der nächsten verfügbaren Sitzung an. Bei Verhinderung eines Prüfers wird ein anderer Prüfer aus dem betreffenden Pool durch die Geschäftsstelle eingeladen. Ist jedes Mitglied eines Pools verhindert, ist der Steuerungs-ausschuss zur Nachbesetzung anzurufen.
- (3) Die Prüfer sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach dem Verhaltenskodex und dieser Verfahrensordnung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Das Mitglied des Prüfausschusses aus dem Pool „unabhängige Prüfer“ ist der Vorsitzende des jeweiligen Prüfausschusses. Der Vorsitzende leitet die Ausschusssitzung.
- (4) Der Prüfausschuss tagt regelmäßig alle 14 Tage.
- (5) Der Vorsitzende lädt zur jeweiligen Sitzung unter Beifügung einer Agenda und der erforderlichen Unterlagen ein. Die Kommunikation übernimmt die Geschäftsstelle.
- (6) Sitzungen des Prüfausschusses finden in der Regel fernmündlich, möglichst als Videokonferenz statt. Empfehlungen können nur ausgesprochen werden, wenn alle Prüfer während der Besprechung des Empfehlungsgegenstands und der Beschlussfassung zur Empfehlung zeitgleich anwesend waren. Die Empfehlung des Prüfausschusses bedarf einer schriftlichen Begründung. Der Vorsitzende bereitet für die Beisitzer zur Sitzung ein Votum für eine Empfehlung vor.
- (7) Der Prüfausschuss entscheidet einstimmig. Eine Enthaltung ist nicht möglich.
- (8) Der Prüfungsumfang des Prüfausschusses richtet sich nach dem Verhaltenskodex und beschränkt sich auf SUW. Eine allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung findet statt. Bezüglich Weiterer Domains oder Mirror-Domains im Sinne des Verhaltenskodexes entscheidet der Vorsitzende des Prüfausschusses allein nach Maßgabe der eingeschränkten Prüfung gemäß Ziffer 8 des Verhaltenskodex.
- (9) Die Arbeit der Prüfer wird vergütet. Die Höhe der Vergütung setzt der Steuerungskreis fest.



§ 6 Prüfverfahren

- (1) Ein Prüfantrag für eine Empfehlung der Clearingstelle ist auf jeweils eine SUW beschränkt und ist an die Geschäftsstelle zu adressieren. Der Eingang ist zu bestätigen.
- (2) Für den Antrag ist das Format gemäß **Anlage 1** zu dieser Verfahrensordnung zu wählen.
- (3) Der Prüfausschuss prüft Anträge, die spätestens 3 Werktage vor der Sitzung allen Mitgliedern des Prüfausschusses zugegangen sind.
- (4) Die Geschäftsstelle informiert die Antragssteller und die Internetzugangsanbieter über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich und – soweit zutreffend – über etwaige Beschwerdemöglichkeiten und -fristen. Antragstellern und Internetzugangsanbietern soll die Empfehlung regelmäßig bis spätestens zwei Werktage nach dem Sitzungstag zugesandt werden.
- (5) Empfiehlt die Clearingstelle (ggf. auch aufgrund einer Beschwerde), die beantragte DNS-Sperre umzusetzen, stellt die Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur den Prüfantrag gemäß § 7 und die Empfehlung zu, damit diese die Einhaltung der Netzneutralitätsvorgaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2120 überprüfen kann. Die Parteien sehen vor, dass die gemäß Briefwechsel zwischen Bundesnetzagentur und den Parteien beabsichtigte formlose Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur DNS-Sperre im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2015/2120 im Verfahren berücksichtigt wird.
- (6) Die Geschäftsstelle leitet der Antragstellerin und den Internetzugangsanbietern die formlose Stellungnahme der Bundesnetzagentur weiter.
- (7) Die Geschäftsstelle pflegt die Empfehlung der Clearingstelle und die Stellungnahme der Bundesnetzagentur in das zentrale Empfehlungsregister ein.
- (8) Bei einer Aufhebung der Empfehlung, etwa aufgrund einer erfolgreichen Beschwerde oder einer anders lautenden Stellungnahme der Bundesnetzagentur, informiert die Geschäftsstelle unverzüglich die Antragsteller, die Teilnehmer des Verhaltenskodex und die Bundesnetzagentur und aktualisiert das zentrale Empfehlungsregister entsprechend.
- (9) Die Antragstellerin ist verpflichtet, die nach Ziffer 7 und/oder Ziffer 8 Verhaltenskodex zu sperrenden Domains seinem Antrag in einer Liste im Dateiformat CSV beizufügen. Im weiteren Prüfverfahren ist diese Liste (ggf. gekürzt um nicht zu sperrende Domains) in diesem Dateiformat zu Grunde zu legen, so dass eine Umsetzung von DNS-Sperren durch die Internetzugangsanbieter auf der Grundlage einer Liste in diesem Dateiformat erfolgen kann.

§ 7 Prüfantrag

- (1) Der Prüfantrag ist zulässig, wenn



- a. die Antragsberechtigung vorliegt und
 - b. die Prüfgebühren vorab entrichtet sind.
- (2) Die Geschäftsstelle sieht Anträge neben Absatz 1 auch daraufhin durch, ob die erforderlichen Angaben gemacht sind bzw. offensichtliche Mängel vorliegen, informiert die Antragstellerin und kann von dieser weitere Angaben anfordern.
 - (3) Antragsberechtigt ist jeder Rechteinhaber, der Partei des Verhaltenskodex ist. Ein Prüfantrag von anderen Rechteinhabern ist zulässig, wenn der Rechteinhaber Mitglied eines Verbandes ist, der Partei dieses Verhaltenskodex ist, und der Verband dem Antrag zustimmt. Die Zustimmung des Verbandes ist im Prüfantrag in Textform zu erklären.
 - (4) Die Geschäftsstelle leitet Kopien zulässiger Anträge unverzüglich an alle Mitglieder des Prüfausschusses und an die Internetzugangsanbieter weiter.
 - (5) Soweit es zu einer SUW Weitere Domains oder Mirror-Domains gibt, sollen diese in den Antrag aufgenommen werden.
 - (6) Die Prüfgebühr für einen Prüfantrag richtet sich nach der Gebührenordnung, die der Steuerungskreis festsetzt.
 - (7) Anträge können bis zum Beginn der Sitzung des Prüfausschusses zurückgenommen werden. Die Prüfgebühr wird in diesem Fall auf Antrag von der Geschäftsstelle hälftig erstattet.

§ 8 Folgeanträge für Weitere Domains und Mirror Domains

- (1) Für Folgeanträge bei Weiteren Domains und Mirror-Domains gilt gemäß Ziffer 8 Verhaltenskodex ein vereinfachtes Prüfverfahren, soweit für die betreffende SUW bereits ein Prüfantrag gestellt und über die betreffende SUW bereits entschieden wurde. Die Antragstellerin des Prüfantrages für die betreffende SUW nimmt in diesen Fällen in ihrem Antrag Bezug auf die bereits erfolgte Empfehlung der Clearingstelle sowie die Stellungnahme der Bundesnetzagentur und legt in geeigneter Form dar, dass es sich um Weitere Domains bzw. Mirror-Domains handelt, ohne dass es einer erneuten Darlegung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 6 Verhaltenskodex bedarf.
- (2) Folgeanträge im Sinne des § 8 (1) entscheidet der Vorsitzende des Prüfausschusses allein nach Maßgabe der eingeschränkten Prüfung gemäß Ziffer 8 des Verhaltenskodex. Eine erneute Einbindung der Bundesnetzagentur erfolgt nicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 sinngemäß.

§ 9 Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen eine Empfehlung im Prüfverfahren nach §§ 7, 8 kann innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung gemäß Ziffer 10 Verhaltenskodex eine begründete Beschwerde eingelegt werden. Den von der Beschwerde betroffenen Antragstellern und Internetzugangsanbietern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



- (2) Beschwerdeberechtigt sind:
 - a. die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens;
 - b. die Internetzugangsanbieter.
- (3) Die form- und fristgerechte Einlegung der Beschwerde hat für den Beschwerdeführer hinsichtlich der Umsetzung der DNS-Sperre aufschiebende Wirkung.
- (4) Im Beschwerdeverfahren können Antragsteller weiteren Sachvortrag einbringen.
- (5) Über eine rechtzeitig eingegangene und begründete Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss, der nach Eingang der Beschwerdebegründung zeitlich als nächstes tagt, wobei mindestens 3 Werktage zwischen Eingang und Sitzung liegen müssen.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen zum Prüfverfahren (§ 6) entsprechend. Die Gebühr für eine Beschwerde richtet sich nach der Gebührenordnung, die der Steuerungskreis festsetzt.
- (7) Beschwerdeberechtigt ist außerdem der Betreiber einer SUW, für die eine DNS-Sperre umgesetzt ist. Gegenstand der Beschwerde ist das Vorliegen einer klaren Urheberrechtsverletzung. Die Beschwerde des Betreibers ist kostenfrei und nicht an eine Frist gebunden. § 9 (4) und (5) gelten für das Beschwerdeverfahren entsprechend. Die Pflichten nach Ziffer 9 des Verhaltenskodex bleiben unberührt.

§ 10 Finanzierung

- (1) Die Geschäftsstelle wird durch einen pauschalen Jahresbeitrag durch die Verhaltenskodex-Teilnehmer finanziert, wobei verbundene Unternehmen als ein Verhaltenskodex-Teilnehmer gelten. Die Summe aller geleisteten Jahresbeiträge hat die anfallenden Fixkosten der Geschäftsstelle zu decken.
- (2) Die Geschäftsstelle hat dem Steuerungskreis auf Nachfrage und im üblichen Umfang einer Leistungserbringung die allgemeinen Informationen zu den angefallenen Kosten, insbesondere Personalkosten, bereitzustellen.
- (3) Der pauschale Jahresbeitrag wird durch den Steuerungskreis beschlossen und jährlich überprüft. Der Steuerungskreis kann im Rahmen eines solchen Beschlusses ohne Zustimmung der Verhaltenskodex-Teilnehmer nicht von einer pro-Kopf-Verteilung abweichen.
- (4) Die Prüf- und Beschwerdeverfahren sollen durch fallbezogene Prüfgebühren gedeckt werden. Der Steuerungskreis setzt die Prüfgebühren jährlich in einer Gebührenordnung fest. Diese ist jeweils in ihrer aktuellen Fassung der Verfahrensordnung als **Anlage 2** beigefügt. Die erste Gebührenordnung gilt – vorbehaltlich abweichender Entscheidungen des Steuerungskreises – vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

§ 11 Zahl der Prüfanträge

- (1) Die Zahl der Prüfungsanträge gemäß § 7 ist auf 200 SUW pro Jahr begrenzt.



- (2) Werden im ersten Jahr nach in Kraft treten dieser Verfahrensordnung Prüfanträge nach § 7 für weniger als 200 SUW gestellt, können diese Prüfanträge im zweiten Jahr nachgeholt werden, wobei im zweiten Jahr die Zahl der Prüfanträge 250 SUW nicht überschreitet.

§ 12 Unverzügliche Umsetzung der DNS-Sperren

- (1) Gemäß Ziffer 6 und 7 Verhaltenskodex setzen Internetzugangsanbieter DNS-Sperren unverzüglich um.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass diese Unverzüglichkeit gewahrt ist, wenn der Internetzugangsanbieter spätestens innerhalb eines Monats nach Mitteilung nach Ziffer 6d Verhaltenskodex durch die Geschäftsstelle die DNS-Sperre umsetzt, es sei denn, der DNS-Server ist kurzfristig für Wartungsarbeiten eingefroren.

§ 13 Änderung und Evaluierung der Verfahrensordnung

- (1) Die Verfahrensordnung wird mit Unterstützung der Geschäftsstelle einmal jährlich vom Steuerungskreis evaluiert.
- (2) Über Änderungen der Verfahrensordnung sowie etwaiger weiterer Dokumente entscheidet der Steuerungskreis, soweit diese Verfahrensordnung oder der Verhaltenskodex nichts anderes bestimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex und mit Einrichtung der Geschäftsstelle in Kraft.

